



Nicht genutztes Potenzial

Ein Gespräch über die Bedeutung des Staatsvertrages für Minderheiten- und Menschenrechte

Die Initiative Minderheiten und das Haus der Geschichte Österreich (hdgö) luden am 28. April 2025 zu einer Veranstaltung anlässlich des 70. Jahrestages des Staatsvertrages von Wien. Im Anschluss an die Keynotes von Alfred Noll und Elena Messner diskutierten Terezija Stoitsits, Juristin und ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat, Andreas Brunner, Aktivist der Wiener Schwulen- und Lesbenbewegung, Marianne Schulze, Juristin und Menschenrechtskonsultentin, und Bernhard Weidinger, Rechtsextremismusforscher, unter dem Titel „Ein Staatsvertrag für alle?“ über die Bedeutung dieses Grundgerüsts der Zweiten Republik für aktuelle minderheitenpolitische Fragen. Moderiert hat Jessica Beer. Wir bringen Auszüge aus der Diskussion.

Jessica Beer: In den Keynotes von Alfred Noll und Elena Messner haben wir sowohl aus juristischer als auch persönlicher Perspektive deutlich gehört, dass sowohl die Gesetzgebung als auch die gelebte Praxis in Österreich weit hinter dem zurückbleibt, was der Staatsvertrag nicht nur verspricht, sondern durch ihn auch gewollt wurde.^[1] Minderheitenrechte und Minderheitenschutz für die Verwirklichung der Menschen-

rechte sind im Staatsvertrag explizit als Bedingungen angeführt. Wir wollen uns in dieser Runde mit der gelebten Realität der letzten 70 Jahre beschäftigen, aber vor allem mit der Realität, wie wir sie heute vorfinden. Terezija Stoitsits, du hast Mitte der 1990er Jahre vom Österreichischen Staatsvertrag als „Magna Charta der Minderheitenrechte“ gesprochen – als Reaktion auf Andreas Khol von der Österreichischen Volkspartei, der meinte, der gesamte

Staatsvertrag gehöre „in den Tabernakel der Republik“. Würdest du das auch heute so behaupten?

Terezija Stoitsits: Ja, das würde ich auf jeden Fall, aber ich habe in den Jahrzehnten seither einen realistischen, nüchternen, manchmal auch hoffnungsvollen Blick darauf entwickelt, wie man den Artikel 7 des Staatsvertrages als Vehikel für die Rechte der Volksgruppen und anderen Minderheiten nutzen könnte. Alfred Noll sprach im Zusammenhang mit dem Verhalten der Republik gegenüber dem Staatsvertrag

^[1] Siehe Alfred J. Noll und Elena Messner auf S. 8-13.

vom „absichtsvollen Versagen“. Ich möchte dies mit „absichtsvollem Unvermögen“ ergänzen.

Beim besten Willen fällt mir nicht ein, welche Errungenschaft ohne Einsatz der Betroffenen, ohne Schweiß und viele Tränen, von der Politik umgesetzt und mit Leben erfüllt worden wäre. Für Volksgruppenangehörige war es nicht einfach, überhaupt Gehör zu finden. Darum ist der Artikel 7 die Magna Charta der Volksgruppenrechte. Denken wir zum Beispiel an den Kampf einer Elterninitiative in den 1990er Jahren um die Errichtung einer zweisprachigen öffentlichen Volksschule in Klagenfurt. Man schreibt nicht einen Brief an den Verfassungsgerichtshof und sagt: „Bitte, dürfen wir unsere Rechte haben?“ Das ist ein komplizierter, mit Kosten, aber vor allem mit Einsatz und Nerven verbundener Weg. Es bedarf unglaublicher Beharrlichkeit. Freiwillig passiert gar nichts.

Beer: Danke für deine Beharrlichkeit! Wechseln wir vom Artikel 7 zum Artikel 6. In der Keynote von Alfred Noll haben wir gehört, dass beide Artikel unmittelbar zusammengehören. Der Artikel 7 hat einen geradezu mythischen Charakter und steht bis heute im Zentrum von aktivistischen Kämpfen. Der Artikel 6 ist bei weitem nicht so bekannt. Andreas Brunner, könnte der Artikel 6 für die Rechte anderer Minderheiten in Österreich denselben Status haben wie der Artikel 7 für Volksgruppenrechte? Wie verhält es sich mit dem Staatsvertrag und den Kämpfen der LGBTIQ-Bewegung?

Andreas Brunner: Streng genommen haben diese Artikel des Staatsvertrages nichts mit uns zu tun. Die im Vertrag angesprochenen Menschenrechte gelten nicht für sexuelle Minderheiten. In Österreich war Homosexualität im Jahr 1955 ein Verbrechen und kein Menschenrecht. Und dieses „Verbrechen“ galt es nicht zu schützen,

sondern zu bekämpfen. Daher ist der Menschenrechtsbegriff, der in diesem Vertrag verwendet wird, für die LGBTIQ-Community nicht relevant. Die Diskussion im internationalen Menschenrechtsbereich, dass sexuelle Orientierung auch als Menschenrecht aufzufassen ist, begann erst in den 1990er Jahren, obwohl es diese Diskurse schon viel früher gab, gerade auch in Österreich. Im Jahr 1930 gab es eine Petition des Wiener Rechtsanwalts Otto Eckstein, die von über 60 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterschrieben wurde, unter anderem von Arthur Schnitzler, Franz Werfel und Rosa Mayreder, von Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten. In dieser Petition wurde die Straffreiheit von Homosexualität mit dem Menschenrecht auf eine frei gelebte Sexualität begründet.

Beer: Wie würden Sie das bewerten, Marianne Schulze? Ist der Staatsvertrag seinem Geiste nach ein Dokument, dass die Minderheitenrechte im Namen der Menschenrechte für alle, auch für die nicht explizit angeführten Minderheiten, gewährleisten will und kann?

Marianne Schulze: Man könnte den Staatsvertrag für alles nutzen, bis hin zur Anerkennung eines Rechts auf Umweltschutz. Also möglich ist das absolut. Die Schwierigkeit ist aber, dass in der Umsetzung das menschenrechtliche Selbstverständnis der Republik Österreich zum Vorschein kommt – nur nicht zu viel nachgeben und gleichzeitig aus einer unglaublichen Arroganz heraus handeln. In meiner Wahrnehmung sah sich Österreich, gerade auch durch die Neutralität, über allen Mächten und hat sich die längste Zeit als *primus inter pares* verstanden, eigentlich bis heute. Menschenrechte waren für Österreich die längste Zeit ein Tool der Selbstdarstellung nach außen und nicht ein Selbstverständnis.

Zurück zum Potenzial des Staatsvertrages: Man könnte aus ihm

unendlich viel schöpfen und alle Menschenrechte für alle schützen. Genauso wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, die rechtlich nicht verbindlich ist, in die man aber alles hineindenken und -argumentieren kann. Aber das geht in Österreich aus vielschichtigen Gründen nicht. Die menschenrechtlichen Debatten gehen nicht einmal über die Staatsgrenze hinaus. Englische Dokumente gehen gar nicht. In den menschenrechtlichen Debatten, die ich in Österreich geführt habe, hieß es immer wieder: „Kommen Sie mir nicht mit einer Resolution der Generalversammlung, weil das ist, Gott behüte, auf Englisch!“ Dieses Selbstreferentielle halte ich für indiskutabel, weil es einfach methodisch nicht passt. In diesem limitierten Selbstverständnis müssen wir verhandeln, müssen uns mit Blut, Schweiß und Tränen jeden kleinsten Erfolg erkämpfen. Wir können nicht aus dem Vollen schöpfen und beispielsweise sagen: Wir haben die Grundlage, um uns mit den Minderheitensprachen bildungstechnisch international an die erste Stelle zu heben.“^[2]

Beer: Das ist nicht sehr ermutigend. Ich darf die Frage noch einmal an Terezija Stoisits richten. Du warst Minderheitensprecherin im Parlament. Wie weit ist es auch darum gegangen, die im Artikel 7 festgeschriebenen Rechte qua Artikel 6 auch auf andere Minderheiten auszuweiten?

Stoisits: An eine Erweiterung wurde nicht einmal gedacht. Festgehalten wird am Volksgruppengesetz 1976, das eben ein Gesetz ist. Der Staatsvertrag ist aus der Sicht der Volksgruppen eigentlich nichts wert.

Beer: Ich möchte jetzt zu Artikel 9 kommen und Bernhard Weidinger befragen. Du

^[2] Siehe auch Marianne Schulze auf S. 14–16.

^[3] Siehe auch Bernhard Weidinger auf S. 17f.



V. l. n. r.: Marianne Schulze, Terezija Stoisits, Andreas Brunner | Foto: Sabine Schwaighofer

bist Projektleiter des Rechtsextremismusberichts des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Hätte sich aber Österreich an den Artikel 9 gehalten, dürfte es 70 Jahre nach dem Staatsvertrag keinen Rechtsextremismus mehr geben. Seine Propaganda ist verboten, die Organisationen sind verboten. Alles ist verboten. Nichtsdestoweniger gibt es ihn, und es gibt so viel davon, dass sogar ein Bericht verfasst wird. Wie geht das?

Bernhard Weidinger: Ich muss das insofern korrigieren, als der Rechtsextremismus per se nicht verboten ist, auch nicht im Staatsvertrag. Im Artikel 9 geht es dem Titel nach um nazistische Organisationen und im Text selbst um Organisationen faschistischen Charakters. Nach unserem Begriffsverständnis ist der Rechtsextremismus ein breiterer Begriff. Der Faschismus gehört dazu, aber Rechtsextremismus geht nicht im Faschismus auf. Und der Nationalsozialismus wiederum ist eine Ausprägung des Faschismus.

Es wurde schon angedeutet, dass jeder Vertrag nur so wertvoll ist wie die Kraft zu seiner Durchsetzung. Das Schwert der Justitia ist im Fall des österreichischen Staatsvertrages entweder sehr stumpf oder man hat sich immer wieder entschieden, es einfach nicht zu ziehen. Das gilt auch für den Artikel 7. Organisationen wie den Kärntner Heimatdienst und den Kärntner Abwehrkämpferbund dürfte es seit Jahrzehnten nicht mehr geben, wenn man den Staatsvertrag ernst genommen hätte. Die Frage stellt sich auch bei Artikel 9. Was würde die Auflösung von Organisationen faschistischen Charakters zum Beispiel für eine Identitäre Bewegung bedeuten, die man versucht hat, mit dem Verhetzungsparagrafen zu kriegen? Das hat nicht funktioniert, aber den faschistischen Charakter könnte man durchaus argumentieren. Aus dem Gesichtspunkt des Rechtsextremismus gibt es einen weiteren Artikel, der von Relevanz ist, nämlich den Artikel 4, in dem es einerseits um das Verbot des Anschlusses, aber auch das Verbot von Anschlusspropaganda geht und von Organisationen, die solche betreiben.^[3]

Beer: Vorher war von einem „absichtsvollen Versagen“ des österreichischen Staates die Rede. Würdest du das auch so beschreiben? Du hast einige Organisationen aufgezählt, die zu verbieten nicht nur der Staatsvertrag, sondern sogar die Gesetzeslage ermöglichen würde.

Weidinger: Ich fände es jedenfalls sehr interessant, sich das anzuschauen. Die Frage, die ich als Nichtjurist stelle, ist, wie man veranlassen kann, dass das angesprochene Schwert der Justitia zum Einsatz kommt. Ich kann etwa keine Sachverhaltsdarstellung beschreiben, wo ich den Kärntner Heimatdienst eines Verstoßes gegen den Staatsvertrag bezichtige, sondern müsste die Republik der Säumigkeit überführen. Und ich frage mich, ob ich wie der Rechtsanwalt und Kärntner Slowene Rudi Vouk eine Verwaltungsübertretung machen müsste, die ich dann bis zum Verfassungsgerichtshof bekämpfe, der dann letztlich vielleicht feststellt, dass Österreich den Artikel 9 nicht umgesetzt hat.

Beer: Wenn wir unseren heutigen aktivistischen Minderheiten-



Jessica Beer und Bernhard Weidinger | Foto: Sabine Schwaighofer

begriff mit dem Minderheitenbegriff konfrontieren, der im Staatsvertrag zur Verwendung kommt – lässt sich mit ihm heute überhaupt aktivistisch arbeiten, Andreas Brunner?

Brunner: Ich kenne niemanden, der in Diskussionen über die Rechte von Schwulen, Lesben oder Transpersonen mit dem Staatsvertrag und den dort festgeschriebenen Menschenrechten argumentiert hätte. Auch weil der ganze Diskurs erst Jahrzehnte später, in den 1990er Jahren eingesetzt hat, ebenso die Anerkennung von Homosexuellen als Opfer des Nationalsozialismus. Das ist erstmals 1995 mit dem Nationalfondsgesetz erfolgt. Im Jahr 2005 kam dann die Reform des Opferfürsorgegesetzes für die rechtliche Gleichstellung mit anderen Opfergruppen. Entscheidend für die Diskussion sind für mich als Aktivist die EU-Verträge, wie beispielsweise die Grundrechtscharta der Europäischen Union.

Beer: Wenn wir heute auf dem Podium einen Vertreter oder eine Vertreterin der Selbstbe-

stimmt-Leben-Bewegung hätten, würde ein relativ ähnlicher Befund kommen. Nämlich, dass die Art von Minderheitenrechten, wie sie im Staatsvertrag festgeschrieben sind, ihnen in ihren Kämpfen nicht geholfen haben. Sehen Sie das auch so, Marianne Schulze?

Schulze: Ich möchte das Gewicht des Textes nicht reduzieren. Die Selbstbeschränkung, die Österreich mit diesen Texten vornimmt, möchte ich ihnen nicht antun. Und noch einmal, das ist ein irrsinniges Potenzial, das nicht genutzt wird.

Nicht nur bei Minderheiten- und Menschenrechtsfragen gibt es einen eigenwilligen und irritierenden „Mut“-Begriff in Österreich. Ich nehme den Text für das, was er ist. Er gilt jedoch als „mutig“. Ein ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofes hielt es im Rahmen der Menschenrechtsprüfung für nicht tolerabel, über eine Meinungsumfrage über den Status der Menschenrechte in Österreich zu referieren. Das hätte seiner Meinung nach Mut

erfordert. Dieses Thema zeigt sich bei den Minderheitenfragen besonders deutlich. Seien es LGBTIQs, seien es Menschen mit Behinderungen, seien es sprachliche Minderheiten. Diesen sehr eigenwilligen Modus Austriacus halte ich für eine Grundherausforderung, die das Potenzial des Staatsvertrages beschränkt.

Beer: Das ist wahrscheinlich genauso virulent, was den Kampf gegen Rechtsextremismus betrifft.

Weidinger: Man ist gut beraten, sich schon zu Zeiten gegen einen Rückfall in den Faschismus zu engagieren, wo es noch keinen Mut erfordert. Und ich glaube, in solchen Zeiten sind wir noch im Großen und Ganzen. Es ist für manche leichter, sich zu exponieren als für andere. Ich kriege als weißer Mann sicher viel weniger Hass ab als andere, die sich ähnlich äußern wie ich. Aber wir sind zum Glück noch nicht an dem Punkt, wo es Heroismus erfordert, sich gegen Faschismus zu engagieren. Und wir sollten daran interessiert sein, dass das auch so bleibt.